

Formular bitte ausfüllen bzw. entsprechende Angaben durch Ankreuzen vornehmen

An das
Landratsamt Hildburghausen
Wiesenstr. 18
98646 Hildburghausen

Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung einer öffentlichen, freien oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltung

- in geschlossenen Räumen mit mehr als 250 Personen
oder
 unter freiem Himmel mit mehr als 500 Personen

Verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 2:

(Name, Vorname)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):

Telefon / E-Mail:

Datum und Uhrzeit der anzuzeigenden Veranstaltung:

Art der anzuzeigenden Veranstaltung:

Örtlichkeit der anzuzeigenden Veranstaltung:

[genaue Bezeichnung (z.B. Bürgerhaus, Sporthalle etc.) zzgl.

Ort, Straße, Hausnummer bzw. Gemarkung, Flur, Flurstück]

erwartete Personenanzahl:

Werden geeignete Infektionsschutzvorkehrungen eingehalten?

Ja

Nein

Werden geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung erfüllt?

Ja

Nein

Bemerkungen Ihrerseits:

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Sollten gegen die angezeigte Veranstaltung infektionsschutzrechtliche Bedenken bestehen, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Bitte beachten Sie das beigefügte Hinweisblatt.

Hinweisblatt

zum Antrag einer öffentlichen, freien oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 250 Personen oder unter freiem Himmel mit mehr als 500 Personen im Landkreis Hildburghausen

Gemäß der Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen vom 08.11.2021 sind öffentliche, freie oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 250 Personen oder unter freiem Himmel mit mehr als 500 Personen, die im Landkreis Hildburghausen stattfinden, spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Landratsamt Hildburghausen anzuzeigen.

Die oben aufgeführten Veranstaltungen dürfen nur nach Erlaubnis der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

Zur Vermeidung der Förderung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens sind geeignete Infektionsschutzvorkehrungen durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 zu veranlassen. Dies schließt geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung ein.

Geeignete Infektionsschutzvorkehrungen sind u.a.:

- der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
- der Ausschluss von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen,
- die Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung (bei geschlossenen Räumen),
- eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung
- verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime

Geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung können z.B. durch die Erhebung folgender Angaben erfolgen:

- Name und Vorname der Gäste/ Teilnehmer der Veranstaltung mit entsprechender Wohnanschrift oder Telefonnummer
- Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit

Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat die Kontaktdaten

- für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
- vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste/ Teilnehmer,
- für die untere Gesundheitsbehörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
- unverzüglich nach Ablauf der Frist von 4 Wochen datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.